

RS Vwgh 1989/11/8 88/13/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1989

Index

Körperschaftsteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §28

KStG 1966 §2

Rechtssatz

Für die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art sind die Erfordernisse

- a) der Entfaltung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit,
- b) der Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen sowie
- c) eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit, notwendig.

Von der Entfaltung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit (Punkt a) wird dann gesprochen, wenn die Tätigkeit einerseits nicht nur einmal ausgeübt wird, sondern sich über eine längere Dauer erstreckt und andererseits von einigem wirtschaftlichem Gewicht ist. Die Tätigkeit muß aber auch (Punkt b) auf die Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen gerichtet sein. Die Absicht der Einnahmenerzielung ist hierbei auch dann gegeben (vgl. Bauer-Quantschnigg aaO, Tz 11), wenn die Lieferungen oder Leistungen zum Selbstkostenpreis oder sogar unter dem Selbstkostenpreis bewirkt werden. Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind hingegen nicht erforderlich. Die Tätigkeit muß sich schließlich (Punkt c) innerhalb der Gesamttätigkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts als eine wirtschaftliche Einheit mit einer gewissen Selbständigkeit herausheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130101.X01

Im RIS seit

29.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at